

# BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER HAMBURGER WASSERWERKE GMBH (HWW) FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON LEISTUNGEN (BVB LEISTUNGEN HWW)



## Vorbemerkung

Die folgenden Bedingungen gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003. Das Rangverhältnis der Bedingungswerke zueinander bestimmt § 1 VOL/B. Die in Klammern gesetzten Verweise beziehen sich auf die Paragraphen der VOL/B.

## 1 Preisvereinbarung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

(2) Kostenerhöhungen während der Durchführung der Leistungen berechnen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen zu den Festpreisen geltend zu machen.

(3) Die vereinbarten Preise für Lieferungen enthalten auch die Kosten für fachgerechte Verpackung und deren Rücknahme gemäß Ziff. 4, die Anlieferung und Übergabe an die Empfangsstelle (Aufladen, Versand, Beförderung, Abladen) sowie ggf. für Versicherung.

## 2 Änderung der Leistung (zu § 2)

Wird bei Änderungen der Leistung oder anderen Anordnungen der HWW eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies den HWW unverzüglich vor der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

## 3 Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3)

(1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer verpflichtet, ohne Änderungen der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung von bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

(2) Absatz (1) gilt nicht bei Mehr oder Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gebunden sind.

## 4 Verpackung

Für die Rücknahme von Verpackungen gilt die Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 27.08.1998 (BGBl. I 1998, S. 2379) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## 5 Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1)

(1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von den HWW ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

(2) Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, sowie nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14 werden durch Absatz (1) nicht eingeschränkt.

## 6 Ausführung (zu § 4)

(1) Der Auftragnehmer hat den HWW bei Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. Ziff. 13 (1)) das volle, uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

(3) Der Auftraggeber kann sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

(4) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und hat der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe dazu keine weitere Angabe gemacht, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

## 7 Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4)

(1) Wurden entsprechend der Ausschreibung im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so gelten diese als vereinbart und der Auftragnehmer darf sie nicht ohne schriftliche Zustimmung der HWW wechseln.

(2) Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung der HWW Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, können die HWW ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihm zurücktreten werden (§ 8).

(3) Sofern der Auftragnehmer zur Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer berechtigt ist, hat er

(a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,

(b) die VOL/B zum Vertragsbestandteil mit seinem Nachunternehmer zu machen und

(c) dem Nachunternehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen den HWW und dem Auftragnehmer vereinbart sind.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten der §§ 4 und 7 Abs. 2 Hamburger Vergabegesetz aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

## 8 Haftung, Mitteilung von Unfällen auf Aufbaustellen (zu § 4)

(1) Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungs-Vorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen den HWW erwachsenden Schäden. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 anzuwenden.

(2) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; die HWW sind dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.

(3) Haben die HWW aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihnen der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der HWW oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

(4) Unfälle auf der Aufbaustelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer den HWW unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

## 9 Pflichtverletzung des Auftragnehmers (zu §§ 5 und 7 Nr. 1)

Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich den HWW schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt.

## 10 Insolvenzverfahren u. a. (zu § 8 Nr. 1)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies den HWW unverzüglich mitzuteilen.

## 11 Kündigung oder Rücktritt (§§ 8 und 9)

(1) Die HWW sind auch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn

(a) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der HWW mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den HWW Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind;

(b) der Auftragnehmer seine bestimmten Ausführungsfristen in zwei aufeinander folgenden Bestellungen überschreitet und die Überschreitung von ihm zu vertreten ist;

(c) wenn der Auftragnehmer aufgrund der Eintragungen in der nach Zuschlagserteilung nachgereichten Gewerbezentralregisterauskunft im vorangegangenen Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden können (vgl. Ziff. 6 BVB Leistungen HWW).

(2) Die Kündigung durch die HWW oder den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen.

## 12 Güteprüfung (zu § 12)

(1) Die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend; diese stellen die vereinbarte Beschaffenheit dar. Sie müssen den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften entsprechen.

(2) Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden nicht vergütet.

### 13 Abnahme, Gefahrenübergang (zu § 13)

(1) Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf die HWW über:

- (a) bei Lieferleistungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
- (b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

(2) Abnahme im Sinne dieser Bedingungen ist die förmliche Anerkennung vertragsgemäßer Leistungen. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

(3) Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, gilt bei Fehlen einer förmlichen Abnahme die Leistung nur in folgenden Fällen als abgenommen:

- (a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung
- (b) bei Aufbauleistungen 14 Tage nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Abnahme, wenn die HWW nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme mit Begründung ablehnen.

### 14 Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14)

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme (Ziff. 13), bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzelleistung maßgeblich.

(2) Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten folgende Gewährleistungsfristen:

- (a) für Lieferungen, die für Bauwerke verwendet werden sollen, vier Jahre
- (b) für sonstige Lieferungen und Leistungen zwei Jahre.

### 15 Aufstellung der Rechnungen (zu § 15)

(1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Zweitschriften sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Auf den Rechnungen und Lieferscheinen ist der Bezug zum Auftrag durch Angabe der Auftrags- (Bestell-) Nr. herzustellen. Die Rechnungen müssen alle nach geltendem Steuerrecht notwendigen Angaben enthalten.

(2) Rechnungen sind in Übereinstimmung mit dem Auftrag aufzustellen. Von den Festpreisen sind vereinbarte Preisnachlässe abzuziehen.

(3) Teilrechnungen können nur für vertraglich vereinbarte Teillieferungen bzw. für abgenommene in sich abgeschlossene Teilleistungen aufgestellt werden.

(4) Bei Abschlagsrechnungen schreibt der Auftragnehmer jeweils die gesamte erbrachte Leistung fort. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Gesamtleistung abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.

(5) HWW fällt nicht unter die Bestimmungen des § 13 b UStG. In den an HWW gerichteten Rechnungen ist deshalb Umsatzsteuer auszuweisen. Ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG ausgestellt und kann deshalb der Vorsteuerabzug nicht erfolgen, kann HWW die Bezahlung bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung verweigern.

### 16 Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17)

(1) Soweit nicht im Auftrag anders vereinbart, zahlen die HWW nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von einem Monat ohne Abzug.

(2) Fristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstellen), jedoch nicht vor dem Tage der Abnahme (bei Aufbauleistungen) bzw. nicht vor dem Tag der vertragsgemäßen Lieferung. Der Fristbeginn setzt ferner voraus, dass die Rechnungen den Bestimmungen in Nr. 15 genügen.

(3) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.

(4) Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung der HWW rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Abteilung vorzulegen, die die Vertragsleistungen abzunehmen hat. Die HWW teilen dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(5) Die HWW sind berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

### 17 Sicherheitsleistung (zu § 18)

(1) Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

(2) Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

(3) Wird die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v. H. einbehalten, bis 5 v. H. der Gesamtsumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten. Dieser einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst.

(4) Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist sie nach dem Muster der HWW auszustellen. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

(5) Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat

- eine vereinbarte Sicherheit für die Mängelansprüche einbehalten oder geleistet wurde

(6) Die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist freigegeben, wenn sich während dieser Frist keine Mängel der Leistungen ergeben haben. Werden vor Ablauf dieser Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

### 18 Streitigkeiten (zu § 19)

(1) Bei Auftragnehmern mit Wohn- und Firmensitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist ungeachtet ihres Sitzes das Rechtsverhältnis zwischen den HWW und dem Auftragnehmer nach deutschem materiellen Recht zu beurteilen. Es gelten die Incoterms der internationalen Handelskammer als vereinbart.

(2) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg.

### 19 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie von den HWW ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

### 20 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

### 21 Sanktionen gemäß § 8 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG)

Zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 4 und 7 Abs. 2 HmbVgG verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, im Wiederholungsfall 3 von Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird. Sämtliche Vertragsstrafen werden auf insgesamt maximal fünf von Hundert der Abrechnungssumme begrenzt.

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 HmbVgG sind die HWW zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Stand: 1. Februar 2010